

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Der Alarm- und Videoexperte



Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Vertriebs-, Einbau; Instandhaltungs- und Reparaturmaßnahmen der Der Alarm- und Videoexperte - eine Marke der JANUS TSE GmbH.

### I. Allgemeines

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von Der Alarm- und Videoexperte - eine Marke der JANUS TSE GmbH (nachstehend: Auftragnehmer) auszuführenden Aufträge sind die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Bestellers (nachstehend: Auftraggeber), denen ausdrücklich widersprochen wird.

### II. Angebote und Unterlagen

- 1 Angebote des Auftragnehmers sind grundsätzlich freibleibend. Soweit ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers vorliegt, ist das Angebot vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarung für die Zeit von 30 Kalendertagen nach Zugang beim Auftraggeber bindend.
- 2 Gewichts- oder Maßangaben in Angebotsunterlagen des Auftragnehmers (z. B. in Plänen, Zeichnungen, Abbildungen) sind nur annähernd gewichts- oder maßgenau, soweit nicht diese Angaben auf Verlangen des Auftraggebers als verbindlich bezeichnet werden.
- 3 Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Kostenanschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an den Auftragnehmer zurückzugeben. Eventuell erstellte Vervielfältigungen sind in diesem Fall zu vernichten. Im Falle der Zuwiderhandlung ist der Vertragspartner zur Schadensersatzleistung verpflichtet.
- 4 Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### III. Preise

- 1 Für vom Auftraggeber angeordnete Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie für Arbeit unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet. Die Berechnung setzt voraus, dass der Auftragnehmer spätestens im Zeitpunkt der Beauftragung oder des Beginns der erschwerten Arbeit dem Auftraggeber die erhöhten Stundensätze mitgeteilt hat.
- 2 Vorbereitungs-, Reise- und Laufzeiten gelten als Arbeitszeit, wobei für An- und Abfahrten, hierzu zählen insbesondere Lohn- und Fahrzeugkosten, der tatsächliche Aufwand berechnet wird.
- 3 Die Kosten der sachgemäßen umweltschutzbedingten Entsorgung von eingebauten Teilen und Komponenten, die ausgebaut oder ersetzt werden müssen, trägt der Auftraggeber.
- 4 Eine Mehrwertsteuererhöhung wird im kaufmännischen Verkehr sofort, im nicht kaufmännischen

Verkehr dann an den Auftraggeber weiterberechnet, wenn die Werkleistung nach dem Ablauf von vier Monaten nach Vertragsabschluss erbracht wird.

### IV. Zahlungsbedingungen und Verzug

- 1 Nach Abnahme des Werkes sind Rechnungen, soweit nicht anders vereinbart, sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind unverzüglich zu leisten und vom Auftraggeber ohne jeden Abzug (Skonto, Rabatt) binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum an den Auftragnehmer zu leisten.
- 2 Wechsel und Schecks werden nur an Zahlung angenommen; die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 3 Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aufrechnen.
- 4 Zahlungen dürfen nur an den Auftragnehmer erfolgen, nicht jedoch an Vertreter.

### V. Ausführung

- 1 Sind Ausführungsfristen nicht vereinbart, so wird der Auftragnehmer mit den Arbeiten unverzüglich nach Auftragsbestätigung, in der Regel spätestens 12 Werktagen nach Aufforderung durch den Auftraggeber beginnen, sofern der Auftraggeber die gemäß II. Ziffer 4 etwa erforderlichen Genehmigungen beigebracht hat, ein ungehinderter Montagebeginn, insbesondere Baufreiheit und ein ungehinderter Zugang zu den Montageorten, und soweit erforderlich, eine kostenlose Bereitstellung eines Stromanschlusses gewährleistet ist, sowie eine möglicherweise vereinbarte Anzahlung beim Auftragnehmer eingegangen ist.
- 2 Sind Schneid-, Schweiß- und/oder Lötarbeiten und dergleichen vorgesehen, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Auftragnehmer vor Beginn seiner Arbeiten auf etwaige mit den Arbeiten verbundene, dem Auftraggeber bekannte Gefahren (z.B. Feuergefahrlichkeit in Räumen, Lagerung wertvoller Güter in angrenzenden Räumen, feuergefährdete Bau- und sonstige Materialien, Gefahr für Leib und Leben von Personen, usw.) hinzuweisen.

### VI. Abnahme

- 1 Der Auftragnehmer ist zur Teilleistung berechtigt, der Auftraggeber ist zur Teilabnahme verpflichtet.
- 2 Eine Inbetriebnahme der vom Auftraggeber installierten Geräte durch den Auftraggeber ersetzt die Abnahme.

### VII. Versuchte Instandsetzung

- 1 Wird der Auftragnehmer mit der Instandsetzung eines bestehenden Objektes beauftragt (Reparaturauftrag) und kann der Mangel nicht behoben oder das Objekt nicht instandgesetzt werden, weil

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## Der Alarm- und Videoexperte



Der Alarm- und  
Videoexperte

- a. der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Termin schuldhaft nicht gewährt, oder
  - b. der Mangel trotz Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht gefunden oder nach Rücksprache mit dem Auftraggeber nicht wirtschaftlich sinnvoll beseitigt werden kann, ist der Auftraggeber verpflichtet, die entstandenen Aufwendungen des Auftragnehmers zu erstatten, sofern nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur in den Verantwortungs- und Risikobereich des Auftragnehmers fällt.
- 2 Zur Diagnose und Behebung von zeitweise auftretenden Mängeln können wiederholte Überprüfungen und Werkleistungen erforderlich werden. Der Vertragspartner hat insoweit die Kosten auch von mehrmaligen Einsätzen des Auftragnehmers zu tragen.
- VIII. Mängel**
- 1 Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren in einem Jahr ab Abnahme der Werkleistung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist.
  - 2 Die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, wie z. B.
    - bei arglistigem Verschweigen eines Mangels,
    - bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie,
    - bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer), seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen,
    - bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.
  - 3 Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Schadensfälle ausgeschlossen, die nach Abnahme durch falsche Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter, durch unvermeidbare chemische oder elektrische Einflüsse, sowie durch normale/n Abnutzung/Verschleiß oder höhere Gewalt entstanden sind.
  - 4 Der Auftragnehmer muss im Rahmen seiner werkvertraglichen Mängelbeseitigungspflicht (Nacherfüllungspflicht) nur die zum Abnahmezeitpunkt vorhandenen/angelegten Mängel beseitigen, die auf einer vertraglichen Pflichtverletzung (z. B. mangelhafte Einbau, Reparatur: Ausbesserungs-; Instandhaltungsarbeiten) beruhen, nicht jedoch Mängel an Rechtsgütern des Auftraggebers oder Dritter, deren Ursache nicht auf Verletzung vertraglicher Pflichten zurückzuführen sind.
- IX. Haftung**
- 1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nicht am Gegenstand des Werkvertrages selbst entstanden sind, gleichgültig aus welchen Rechtsgründen, nur im Falle
    - von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, nicht jedoch fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst (Auftragnehmer), seinen gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungsgehilfen, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung;
    - des Vorliegens von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat;
    - der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkvertragsgegenstandes;
    - der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftraggebers, der kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird;
    - der Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.
- X. Eigentumsvorbehalt**
- 1 Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor (Vorbehaltsware).
  - 2 Soweit die Liefergegenstände nicht wesentliche Bestandteile des Gebäudes oder des Grundstückes des Auftraggebers geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine und ohne Vorliegen eigener Leistungsverweigerungsrechte dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände zu gestatten und ihm das Eigentum an diesen Gegenständen zurückzuübertragen. Die Kosten der Demontage gehen zu Lasten des Auftraggebers.
  - 3 Werden die vom Auftragnehmer eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit einem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, so tritt der Auftraggeber, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstehen, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe der Forderung des Auftragnehmers schon jetzt an den Auftragnehmer ab.
- XI. Gerichtsstand**
- Gerichtsstand ist Potsdam, soweit entweder beide Vertragsparteien Kaufleute sind oder der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögens und der Auftragnehmer Kaufmann ist.
- XII. Anwendbares Recht**
- Für die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts.